

STUDIEN UND SKIZZEN
ZUM
ENGLISCHEN STRAFPROZESS
DES DREIZEHNTEN JAHRHUNDERTS

VON

DR. CARL GÜTERBOCK,
PROFESSOR DER RECHTE ZU KÖNIGSBERG.



BERLIN 1914.
J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG,
G. M. B. H.

Inhalt.

I. Die Placita Coronae. Organe der Strafrechtspflege	7
II. Die Rundreisen der Justitiarien	17
III. Das Verfahren in Rügesachen. Die Jurata patriae	24
IV. Ein praktischer Rechtsfall	37
V. Die Jurata und die Schuldfrage	45
VI. Das Appellverfahren. Der Zweikampf	51
VII. Der Probator (Approver)	62
VIII. Ungehorsam. Peine forte et dure	66
IX. Verfahren auf handhafte Tat	73
X. Das Beneficium clericorum	83

Das dreizehnte Jahrhundert und die Anfänge des vierzehnten sind von besonderer Bedeutung für die Geschichte des englischen Rechts. In dieser Periode, der Regierungszeit der Könige Heinrichs III. und Eduards I., wurden wichtige Grundsätze des Common Law festgelegt; auch die Gesetzgebung begann bereits ihre ergänzende Tätigkeit zu entfalten; und zahlreiche Rechtssprüche legen Zeugnis ab von der fruchtbaren vielseitigen Tätigkeit der richterlichen Praxis. Derselben Periode gehören auch die Rechtsaufzeichnungen an, die den damaligen Zustand des Rechts getreu widerspiegeln und als wertvolle Quellen seiner Erkenntnis dienen.

Für den Strafprozeß vollzog sich in jener Zeit die Ausbildung und Befestigung jenes, dem englischen Rechte eigenartigen Gebildes der Mitwirkung von Gemeinde- und Nachbaramschüssen bei Entscheidung der Schuldfrage, das wir Schwurgericht zu nennen pflegen. Damals wurden die Formen geschaffen, die dem Strafverfahren sein charakteristisches Gepräge gaben, deren Einfluß sich jahrhundertlang erhielt und deren Spuren wir noch bis in die Gegenwart verfolgen können.

Eine vollständige Darstellung des englischen Strafverfahrens hier zu geben, ist nicht beabsichtigt; nur einzelne besonders interessante Seiten davon sollen skizziert und einige Fragen näher untersucht werden, deren Lösung bisher nicht völlig gelungen erscheint. Den Stoff zu diesen Untersuchungen und Skizzen haben vornämlich

die in dieser Periode entstandenen Rechtsbücher geliefert. In erster Linie der um 1259 vollendete umfangreiche *Tractatus de legibus et consuetudinibus Angliae* des *Henricus de Bracton* (Ausgabe von Sir Travers Twiss 1879), dann der um 1290 entstandene, als *Fleta* bekannte *Commentarius iuris Anglicani* (London 1685), sowie das derselben Zeit angehörige, auf den Namen *Britton* gehende Rechtsbuch (Ausgabe von Nichols 1868). Der sog. *Mirroure of Justices* ist wegen seiner Unzuverlässigkeit außer Betracht gelassen.

Neben den erwähnten Rechtsbüchern sind einige Sammlungen von Rechtssprüchen herangezogen, so die von F. W. Maitland herausgegebenen *Pleas of the Crown for the County of Gloucester* aus dem Jahre 1221 (London 1884) und die von A. G. Heywood edierten *Yearbooks of the reign of King Edward I.* für die Jahre 1302 und 1303 (London 1868).

I.

Die Placita Coronae. Organe der Strafrechtspflege.

Bracton hat dem Systeme seines Werkes die bekannte Dreiteilung der Institutionen Justinians zugrunde gelegt. Nachdem er im ersten Buche von den Personen, im zweiten von den Sachen, deren Einteilung und Erwerbsgründen gehandelt hat, wendet er sich im dritten Buche zu den Actionen. Dies Buch zerfällt in zwei Traktate; der erste *de actionibus* handelt von den Obligationen und verschiedenen Arten der Klagen im allgemeinen; darunter wird auch der *actiones criminales* gedacht, und bei dieser Gelegenheit werden in fast wörtlicher Wiedergabe von Digestenstellen einige Bemerkungen über die Strafen und die Bestrafung gemacht¹⁾. Der zweite Traktat, *de Corona* überschrieben, ist ausschließlich dem Strafverfahren gewidmet²⁾.

Zur Strafverfolgung konnte es — abgesehen von den Fällen handhafter Tat — auf zwiefachem Wege kommen, entweder durch eine von dem Verletzten erhobene Anklage, *Appellum*, oder auf Grund eines

¹⁾ Vgl. Bracton, *de action. c. 6* mit L 6—8 u. 11. 16 D. *de poen.* 48. 19.

²⁾ Der Traktat zerfällt in 37 Kapitel, und diese in Paragraphen. Wenn im folgenden Bracton ohne Zusatz zitiert wird, ist stets dessen *Tractat de Corona* gemeint.

im sog. Rügeverfahren beschlossenen *Indictamentum*. Bracton sieht den ersten Weg so sehr als den regelmäßigen an, daß der weitaus größere Teil seiner Darstellung sich mit ihm beschäftigt. Für die verschiedenen Arten der Straffälle erörtert er die Voraussetzungen und Formen der Anklage die dagegen geltend zu machenden Einwendungen, die zu benutzenden Überführungs- und Verteidigungsmittel und die Feststellung der Schuldfrage. Nur unter diesen prozessualischen Gesichtspunkten werden die Tatbestände der Verbrechen besprochen. Man ersieht daraus, daß das materielle Strafrecht sich noch nicht zu einem selbständigen Zweige des Rechtssystems entwickelt hat; nur bruchstückweise, in Anlehnung und in Abhängigkeit vom Strafverfahren, gewissermaßen als ein Annex dieses kommt es zur Geltung.

Das Verfahren in Strafsachen gestaltete sich verschieden, je nachdem die Fälle bei den höheren, den königlichen Gerichten zur Verhandlung kamen oder zur niederen Gerichtsbarkeit der einzelnen Grafschaften gehörten¹⁾. Sachen der ersten Art waren die *Placita Coronae*, so genannt, weil sie entweder den König oder dessen Thronrechte unmittelbar angingen, oder sich als Verletzungen des allgemeinen Landesfriedens, des Königsfriedens darstellten. Es waren die *crimina majora*, wie Bracton sie nennt, die schwersten mit Todes- und anderen Kapitalstrafen bedrohten Verbrechen, die darunter fielen. Für sie ward die Bezeichnung *feloniae* üblich²⁾, und

¹⁾ Glanvilla I, 1 deutet diesen Unterschied in den Eingangsworten seines Werkes an: „*placitorum criminalium aliud pertinet ad coronam dom. regis, aliud ad vicecomites provinciarum.*“

²⁾ Schon bei Glanvilla kommt dieser Ausdruck vor, z. B. XIV, 1.

wenn diesem Worte auch ein fest umgrenzter Begriff noch nicht entsprach, so war ihnen doch gemeinsam, daß sie nur vorsätzlich begangen werden konnten. daß sie der ausschließlichen Kompetenz der königlichen Gerichte unterlagen, und daß sie neben der verhängten Strafe Vermögensnachteile, wie Einziehungen u. a., zur Folge hatten.

Bracton bespricht die einzelnen Feloniefälle. Er beginnt mit dem gegen den König gerichteten *crimen laesae majestatis* (c. 3 § 1) und einigen die Rechte der Krone verletzenden Fälschungen, wie Fälschung königlicher Siegel, Urkunden und Münzen (c. 3 § 2), ferner Aneignung von Schatzfunden und anderer dem König vorbehaltenen *res nullius* (c. 3 § 3—3 § 5).

Es folgen dann die gegen Personen gerichteten strafbaren Handlungen, die zugleich schwere Brüche des Königsfriedens enthalten¹⁾. An der Spitze, gewissermaßen als typisches Beispiel dieser Brüche steht die Tötung in ihren beiden Gestalten, *homicidium* und *murdrum* (c. 4, 5, 15, 19—21) im Gegensatz zu dem *homicidium per infortidutum et casuale* (c. 17). Es schließen sich daran: Verwundungen, *appellum de pace et plagis* (c. 23), Verstümmelungen, *mahemium* (c. 24), Freiheitsberaubung, *app. de pace et imprisonmento* (c. 25), Raub, *roberia* (c. 26), Brandstiftung, *app. de iniqua combustione* (c. 27), und das *crimen raptus* (c. 28). Den Schluß bildet das *furtum* (c. 30—32), das bei Bracton jedoch eine Sonderstellung insofern einnimmt, als es nur bedingt zu den Felonien rechnet, da die meisten Diebstähle als Verletzungen des

¹⁾ Daher in den Formen der Appella stets die Worte „*nequiter et in felonia et contra pacem Dom. Regis*“ aufgenommen werden mußten.